

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Bediensteten-Schutzgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Bediensteten-Schutzgesetz, LGBl Nr 103/2000, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 13 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 13a Verbotene Benachteiligung von Bediensteten“

1.2. Nach der den § 47 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 47a Verbotene Benachteiligung von Präventivkräften“

1.3. Nach der den § 57 betreffenden Zeile wird angefügt:

„§ 58 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Im § 2 Z 11 entfällt im zweiten Satz der Ausdruck „bzw Autobahnmeisterei“.

3. Im § 6 Abs 3 wird die Wortfolge „auf deren körperlichen und geistigen Zustand“ durch die Wortfolge „auf deren gesundheitlichen Zustand“ ersetzt.

4. Nach § 13 wird eingefügt.

„Verbotene Benachteiligung von Bediensteten

§ 13a

Bedienstete, die keine mit Tätigkeiten gemäß § 1 Abs 4 verbundenen besonderen Dienstpflichten, insbesondere zur Hilfeleistung oder Gefahrenabwehr, treffen und die bei ernster und un-

mittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit den Gefahrenbereich verlassen, dürfen deshalb im Zusammenhang mit ihrem Dienstverhältnis weder benachteiligt, insbesondere nicht bei der Leistungsfeststellung, der dienstlichen Verwendung und dem beruflichen Aufstieg, noch aus diesem Grund disziplinar zur Verantwortung gezogen, gekündigt oder entlassen werden. Das Gleiche gilt, wenn Bedienstete unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse und der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr treffen, weil sie die sonst zuständigen Personen nicht erreichen, es sei denn, ihre Handlungsweise war grob fahrlässig.“

5. Im § 21 Abs 3 lautet der erste Satz: „Besonders ausgebildete Personen sind als Brandschutzorgane zu bestellen.“

6. Im § 22 Abs 3 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „mit mindestens fünf Bediensteten“.

7. Im § 38 Abs 3 wird in der Z 1 die Wortfolge „körperlich und geistig geeignet“ durch die Wortfolge „gesundheitlich geeignet“ ersetzt.

8. Nach § 47 wird eingefügt:

„Verbotene Benachteiligung von Präventivkräften

§ 47a

Präventivfachkräfte und Bedienstete, die als deren Fach- oder Hilfspersonal beschäftigt sind, dürfen wegen der Ausübung dieser Tätigkeit im Zusammenhang mit ihrem Dienstverhältnis weder benachteiligt, insbesondere nicht bei der Leistungsfeststellung, der dienstlichen Verwendung und dem beruflichen Aufstieg, noch aus diesem Grund disziplinar zur Verantwortung gezogen, gekündigt oder entlassen werden.“

9. Im § 48 Abs 5 und im § 54 Abs 5 wird jeweils in der Z 2 die Wortfolge „geistige oder körperliche Eignung“ durch die Wortfolge „gesundheitliche Eignung“ ersetzt.

10. Nach § 57 wird angefügt:

**„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen
und Übergangsbestimmungen dazu**

§ 58

Die §§ 2, 6 Abs 3, 13a, 21 Abs 3, 22 Abs 3, 38 Abs 3, 47a, 48 Abs 5 und 54 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Art 8 Abs 4 und 5 der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeiter bei der Arbeit (Rahmenrichtlinie) hat folgenden Wortlaut:

„(4) Einem Arbeitnehmer, der bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr seinen Arbeitsplatz bzw einen gefährlichen Bereich verlässt, dürfen dadurch keine Nachteile entstehen, und er muss gegen alle nachteiligen und ungerechtfertigten Folgen entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bzw Praktiken geschützt werden.

(5) Der Arbeitgeber trägt dafür Sorge, dass jeder Arbeitnehmer, wenn er den zuständigen Vorgesetzten nicht erreichen kann, in der Lage ist, bei ernster und unmittelbarer Gefahr für die eigene Sicherheit bzw. die Sicherheit anderer Personen unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und technischen Mittel die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Folgen einer solchen Gefahr zu vermeiden. Aus seinem Handeln dürfen ihm keine Nachteile entstehen, es sei denn, er hat unüberlegt oder grob fahrlässig gehandelt.“

Diese Bestimmungen sind derzeit in den Bedienstetenschutzbestimmungen für die Landes-, Magistrats- und Gemeindebediensteten noch nicht umgesetzt worden. Gleiches gilt auch für Art 7 Abs 2 und Art 11 Abs 4 der Rahmenrichtlinie, die Benachteiligungsverbote für Arbeitnehmer, die mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren im Unternehmen bzw Betrieb beauftragt sind, und Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern enthalten.

Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 6. April 2006 in der Rechtssache C-428/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Art 226 EG hat dieser festgestellt, dass die Republik Österreich die Rahmenrichtlinie nicht ausreichend in österreichisches Recht umgesetzt hat. In der Begründung führte der Gerichtshof aus, dass Brandschutzorgane und Bedienstete, die für erste Hilfe zuständig sind, in jedem Unternehmen zu bestellen sind. Ausnahmen für kleine Betriebe (wie sie im Bundesrecht vorgesehen waren) sind nicht zulässig: *„Somit verstößt die österreichische Regelung, indem sie nicht in jedem Fall unabhängig von der Größe des Unternehmens bzw des Betriebes und der Art der dort ausgeübten Tätigkeiten eine Verpflichtung des Arbeitgebers vorsieht, diejenigen Arbeitnehmer zu benennen, die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung, und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind, gegen Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie, und die vierte Rüge ist daher begründet.“* Die den bundesrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Voraussetzungen für die Bestellung entsprechender Bediensteter (§§ 21 Abs 3 und 22 Abs 3) müssen daher entfallen.

Die Vorlage zur Änderung des Bediensteten-Schutzgesetzes enthält die zur Umsetzung erforderlichen Bestimmungen. Ergänzend werden sprachliche Änderungen vorgeschlagen, durch

die mittlerweile als behindertendiskriminierend empfundene Wendungen ersetzt werden (Z 3, 7 und 9).

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Angelegenheiten des Bedienstetenschutzes für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes und der Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind, ergibt sich aus Art 21 Abs 2 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben dient überwiegend der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht (vgl Pkt 1).

4. Kosten:

Mehrkosten sind nicht zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Die in den Z 2, 3, 5 bis 7 und 9 vorgesehenen Änderungen sind im Begutachtungsverfahren vorgeschlagen worden. Da sie entweder rein sprachlicher Natur sind (Z 2, 3, 7 und 9) oder auf einer eindeutigen Judikatur des Europäischen Gerichtshofes beruhen (Z 5 und 6) können diese Vorschläge problemlos aufgegriffen werden.

Gegen die in den Z 4 und 8 vorgeschlagenen Änderungen sind im Begutachtungsverfahren keine Einwände erhoben worden.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Die Einfügung neuer Bestimmungen ist auch im Inhaltsverzeichnis darzustellen.

Zu Z 2:

Autobahnmeistereien sind im Landesdienst nicht mehr vorgesehen, der Begriff kann daher entfallen.

Zu den Z 3, 7 und 9:

Formulierungen wie „körperlicher und geistiger Zustand“ werden als behindertendiskriminierend empfunden und sind daher ua in dienstrechtlichen Normen weitgehend durch das Abstellen auf die gesundheitliche Eignung ersetzt worden (vgl zB das Gesetz LGBl Nr 66/2006). Diese Anpassung soll auch im Bediensteten-Schutzgesetz vorgenommen werden.

Zu Z 4:

Die Bestimmung setzt die beiden in Pkt 1 wiedergegebenen Richtlinienbestimmungen für das Dienstrecht der Landes-, Magistrats- und Gemeindebediensteten um. Die Formulierung entspricht den bundesrechtlichen Regelungsvorbildern (zB § 79a BDG 1979).

Ein besonderer Kündigungsschutz einzelner Bediensteter (zB nach dem Mutterschutzgesetz oder Behinderteneinstellungsgesetz) bleibt von den Änderungen selbstverständlich unberührt.

Das Benachteiligungsverbot ist bei Beamten im jeweiligen dienstrechtlichen Verfahren (zB zur Leistungsfeststellung, zur Versetzung) geltend zu machen. Vertragsbedienstete haben die Möglichkeit einer Anfechtung von Maßnahmen (zB Versetzung, Kündigung, Entlassung) bei den Arbeitsgerichten.

Zu den Z 5 und 6:

Wie im Pkt 1 der Erläuterungen dargestellt worden ist, widersprechen die bisher für die Bestellung von Brandschutzorganen und von Personen, die für Maßnahmen der ersten Hilfe zuständig sind, der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes. Die einschränkenden Voraussetzungen in den §§ 21 Abs 3 (Bestellung dann, „wenn anders im Brandfall die Gefährdung des Lebens von Bediensteten nicht vermieden werden kann“) und 22 Abs 3 (Arbeitsstätten „mit mindestens fünf Bediensteten“) haben daher zu entfallen.

Zu Z 8:

Die mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung beauftragten Arbeitnehmer sind die in den §§ 45 ff geregelten Präventivfachkräfte sowie deren Fach- oder Hilfspersonal, falls die entsprechenden Aufgaben von Bediensteten erfüllt werden und keine außenstehenden Einrichtungen damit beauftragt worden sind.

Zu Z 10:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.